



**Einladung
zur 13. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 06.06.2023,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 31.01.2023 |
| 3 | 01 - 17 1022/2023
Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung;
hier: 1. Änderungssatzung |
| 4 | 02 - 17 0993/2023
Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 6. Nachtragssatzung |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen |
| 6 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|---|-------------------|---|
| 7 | 02 - 17 0994/2023 | Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG |
| 8 | 14 - 17 0974/2023 | Jahresrechnung 2022 des Stadtsportbundes Emmerich e.V. |
| 9 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 26. Mai 2023

gez. Sigmar Peters
stellv. Vorsitzender



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 1022/2023	23.05.2023

Betreff

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung;
hier: 1. Änderungssatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2023
Rat	20.06.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

Ausgangssituation

In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat der Rat einstimmig den "Haushaltsbegleitbeschluss zur nachhaltigen Konsolidierung der Finanzen der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Beschluss des Konsolidierungspaketes (Maßnahmenliste) für das Jahr 2023 ff" gefasst.

Mit Maßnahme Nr. M17 wird die Verwaltung beauftragt, eine Aktualisierung von Gebührensatzungen und -kalkulationen vorzubereiten und den politischen Entscheidungsträgern zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Nach den für die Kommunen geltenden Einnahmebeschaffungsgrundsätzen ist die Steuerhebung in den Kommunen nur subsidiär möglich. Das bedeutet, dass diese nur dann erhoben werden dürfen, wenn die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Die Konsolidierungsmaßnahme M17 trägt mithin dem sog. Subsidiaritätsprinzip Rechnung.

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung gehört zu den ortsrechtlichen Bestimmungen, die es im Zuge der Umsetzung der Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung zu überprüfen gilt.

Rechtliche Grundlagen

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt in weiten Bereichen auch für die Tätigkeiten der Städte und Gemeinden. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2.1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung hiervon nicht erfasst. In diesen Bereichen obliegt es den Kommunen, die Gebührentatbestände zu identifizieren und die Höhe der Gebühren nach entsprechender Kalkulation festzusetzen. Die rechtliche Grundlage bildet § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Nach § 4 Abs. 2 KAG sind Gebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Handlungsbedarf

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung trat vor Ort am 01.01.2009 in Kraft; eine Anpassung der Gebührentarife ist bislang nicht erfolgt.

Im Sinne der kommunalen Einnahmenbewirtschaftung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr und dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner herzustellen.



Es gilt mithin, die seit nunmehr 14 Jahren unverändert bestehenden Gebührentarife anzupassen.

Als Grundlage hierfür dient das Berechnungsmodell der Musterverwaltungsgebührensatzung des StGB NRW. Bei der Kalkulation des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für Beschäftigte und Beamte zugrunde gelegt. Die Kalkulation ist dieser Vorlage als gesonderte Anlage beigefügt.

Neben der Anpassung der Gebührentarife erfolgt im Rahmen der 1. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung auch die Angleichung des § 7 an den Text der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Statt der Gebühr kann vor Erbringung der Leistung nun eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. Diese Änderung entspricht auch den Regelungen des § 16 GebG NRW sowie des § 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) KAG NRW i. V. m. §§ 241 ff. Abgabenordnung.

Die Satzung zur 1. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 und eine Gegenüberstellung der bisher gültigen mit den neuen Gebührentarifen als Anlage 2 beigefügt. Die entsprechenden Kalkulationen sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Es sind produktübergreifend Mehreinnahmen aus der Anpassung der Verwaltungsgebühren zu erwarten.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 01 - 17 1022/2023 _ A 1 _ 1. Änderungssatzung
- 01 - 17 1022/2023 _ A 2 _ Vergleich Gebühr alt-neu
- 01 - 17 1022/2023 _ A 3 _ Gebührenkalkulation

**1. Änderungssatzung vom _____
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel I

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

2. Der Gebührentarif erhält folgende Neufassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite	0,80 0,60
b)	bei größerem Format als DIN A4, für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrucke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - im Format DIN A2	1,40 1,80 2,80

d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je angefangene Seite	5,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	32,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
d)	Dienstleistungen (vorwiegend Räum- und Säuberungsarbeiten des städt. Baubetriebshofes) je angefangene halbe Stunde & pro eingesetzten tariflich Beschäftigten Für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und sonst. Gerätschaften wird die Gebühr nach der Baugeräteliste der deutschen Bauindustrie, in der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Fassung festgelegt.	23,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	0,35 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten jede weitere 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A4	8,00
b)	DIN A3	8,50
c)	DIN A2	10,50
d)	DIN A1	12,50
e)	DIN A0	14,50
	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen und moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums	
	für jeden angefangenen Tag	10,00
	für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für schulische Zwecke wird eine Gebühr nicht erhoben.	

16.	Nachforschungsarbeiten für Mitarbeiter/innen in Archivunterlagen	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Vergleich bisherige Gebühr mit neuer Gebühr

Tarif-Nr.	Gegenstand	neue Gebühr	bisherige Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Auszüge		
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite	0,80 0,60	0,60 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A4, für jede Seite	1,10	0,85
c)	Farbkopien und -ausdrücke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - im Format DIN A2	1,40 1,80 2,80	1,10 1,60 2,60
d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,00	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse		
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je angefangene Seite	5,00	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
	je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)		
	je angefangene halbe Stunde	32,00	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	4,00	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten		
	je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		
	je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00	13,00

d)	Dienstleistungen (vorwiegend Räum- und Säuberungsarbeiten des städt. Baubetriebshofes) je angefangene halbe Stunde & pro eingesetzten tariflich Beschäftigten. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und sonst. Gerätschaften wird die Gebühr nach der Baugeräteliste der deutschen Bauindustrie, in der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Fassung festgelegt.	23,00	15,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	0,35 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten jede weitere 0,25	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots		
a)	DIN A4	8,00	7,50
b)	DIN A3	8,50	8,50
c)	DIN A2	10,50	10,50
d)	DIN A1	12,50	12,50
e)	DIN A0	14,50	14,50
	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben		
13.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen und moderne Schrift und Übersetzungen		
	je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger		
	je angefangene 10 Minuten	8,00	7,50

15.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums		
	für jeden angefangenen Tag	10,00	10,00
	für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für schulische Zwecke wird eine Gebühr nicht erhoben.		
16.	Nachforschungsarbeiten für Mitarbeiter/innen in Archivunterlagen		
	je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00

Gebührenkalkulation

Richtwerte KGSt -Bericht Nr. 15/2015 - KGSt-Normalarbeitszeit (2015)

- 203,83 Tage pro Jahr
- bei 39 Wochenstunden: 1.590 Stunden bzw. 95.400 Minuten jährlich
- bei 41 Wochenstunden: 1.671 Stunden bzw. 100.300 Minuten jährlich

- Bericht 11/2022: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2022/2023)

TVöD 3 (technischer Dienst)	pro Jahr in €	pro Stunde in €	pro Minute in €
Personalkosten	47.000		
Sachkostenpauschale	9.700		
Gemeinkostenzuschlag	7.050		
Gesamt	63.750	40,09	0,67
TVöD 6	pro Jahr in €	pro Stunde in €	pro Minute in €
Personalkosten	52.000		
Sachkostenpauschale	9.700		
Gemeinkostenzuschlag	10.400		
Gesamt	72.100	45,35	0,76
TVöD 9a	pro Jahr in €	pro Stunde in €	pro Minute in €
Personalkosten	63.300		
Sachkostenpauschale	9.700		
Gemeinkostenzuschlag	12.660		
Gesamt	85.660	53,87	0,89
A 10	pro Jahr in €	pro Stunde in €	pro Minute in €
Personalkosten	81.500		
Sachkostenpauschale	9.700		
Gemeinkostenzuschlag	16.300		
Gesamt	107500	64,33	1,07

Gemeinkostenzuschlag = KGSt-Bericht 11/2022 S.15: "Bei Mitgliedsverwaltungen durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze zwischen 10 und 40 %. Eine generelle Empfehlung auszusprechen, ist deshalb schwierig. Die KGSt empfiehlt allerdings, einen Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von mindestens 10 % der Bruttopersonalkosten als Fachbereichs-Overhead zugrunde zu legen. Im Ergebnis ist bei Büroarbeitsplätzen ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % anzusetzen. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen reichen 15 %."

Sachkostenpauschale = KGSt®-Bericht 11/2022 S. 12: „Die Ermittlung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist schwierig, da die Ausstattung der Büroarbeitsplätze örtlich sehr unterschiedlich ist. Darüber hinaus hängen weitere Kosten, z. B. Mieten, stark von örtlichen Gegebenheiten ab. Fehlen örtliche Berechnungen, empfiehlt die KGSt eine Sachkostenpauschale von 9.700 Euro.“

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge			
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite	1 Minute TVöD 6; Materialkosten	0,76 + 0,05	0,80 0,60
b)	bei größerem Format als DIN A4, für jede Seite	1 Minute TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten	0,76 + 0,30	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrucke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - im Format DIN A2	1 Minute TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,76 + 0,60 1,05 2,05	1,40 1,80 2,80
d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	individuell TVöD 6	11,00 für 15 Minuten	11,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse			
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten, TVöD 6	3,00	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je angefangene Seite	7 Minuten, TVöD 6	5,30	5,00

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist			
	je angefangene halbe Stunde	individuell TVöD 9a	24,60 für 30 min	25,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)			
	je angefangene halbe Stunde	individuell A10	32,15 für 30min	32,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	5 Minuten, TVöD 6	3,80	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten, TVöD 9a + Ersatzkosten für Marke	4,10 + 0,8	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten			
	je angefangene halbe Stunde	individuell TVöD 9a	24,60 für 30 min	25,00 pro halbe Stunde
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten, TVöD 9a	4,10	4,00

9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden			
	je angefangene halbe Stunde	individuell TVöD 9a	24,60 für 30 min	25,00 pro halbe Stunde
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für			
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	individuell TVöD 9a	24,60 für 30 min	25,00 pro halbe Stunde
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	individuell TVöD 9a	24,60 für 30 min	25,00 pro halbe Stunde
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	individuell, TVöD 3 (technischer Dienst)	20,04 für 30 min	20,00 pro halbe Stunde
d)	Dienstleistungen (vorwiegend Räum- und Säuberungsarbeiten des städt. Baubetriebshofes) je angefangene halbe Stunde & pro eingesetzten tariflich Beschäftigten Für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und sonst. Gerätschaften wird die Gebühr nach der Baugeräteliste der deutschen Bauindustrie, in der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Fassung festgelegt.	individuell, TVöD 6	22,80 für 30 min	23,00 pro halbe Stunde

11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten jede weitere 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	10 Minuten, TVöD 9a, sowie entsprechende Materialkosten, deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	8,20 für 10 min	
a)	DIN A4			8,00
b)	DIN A3			8,50
c)	DIN A2			10,50
d)	DIN A1			12,50
e)	DIN A0			14,50
	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben			
13.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen und moderne Schrift und Übersetzungen			
	je angefangene halbe Stunde	individuell TVöD 9a	24,60 für 30 min	25,00 pro halbe Stunde
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger			
	je angefangene 10 Minuten	individuell TVöD 9a	8,20 pro angefangene 10 min	8,00 pro 10 min

15.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums			
	für jeden angefangenen Tag			10,00
	für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für schulische Zwecke wird eine Gebühr nicht erhoben.			
16.	Nachforschungsarbeiten für Mitarbeiter/innen in Archivunterlagen			
	je angefangene halbe Stunde	individuell TVöD 9a	24,60 für 30 min	25,00 pro halbe Stunde



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0993/2023	05.05.2023

Betreff

Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 6. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2023
Rat	20.06.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 dargestellte 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

In dem Haushaltsbegleitbeschluss zur nachhaltigen Konsolidierung der Finanzen der Stadt Emmerich am Rhein (Rat 13.12.2022), wird die Verwaltung beauftragt Maßnahmen aus dem Konsolidierungsprogramm umzusetzen. Dies betrifft u.a. auch den Bereich der Hundesteuer. Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 02.12.1997 (in der Fassung der 5. Nachtragssatzung; siehe Anlage 1) ist zu überarbeiten. Die maßgeblichen Steuersätze wurden letztmalig zum 01.01.2011 angepasst.

Beim Vergleich der Kommunen im Kreis Kleve ergibt sich im Hinblick auf die Steuersätze für die Haltung eines Hundes das folgende Bild für das Jahr 2023:

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Steuersatz</u>
Bedburg-Hau	70 € (Erhöhung in 2023 von 60 € auf 70 €)
Geldern	72 € (Erhöhung in 2023 von 60 € auf 72 €)
Goch	65 €
Issum	72 €
Kalkar	75 €
Kerken	78 €
Kevelaer	70 €
Kleve	60 €
Kranenburg	54 €
Rees	60 €
Rheurdt	72 €
Straelen	66 €
Uedem	72 €
Wachtendonk	72 €
Weeze	70 €

Dies entspricht einem durchschnittlichen Steuersatz von 68,53 Euro. Der durchschnittliche Steuersatz aller Kommunen in NRW für das Jahr 2022 liegt bei 84,11 Euro (Quelle: Bund der Steuerzahler NRW e.V. - Hundesteuersätze in den nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2022).



- Für die Haltung von zwei Hunden:

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Steuersatz</u>
Bedburg-Hau	90 € (Erhöhung in 2023 von 75 € auf 90 €)
Geldern	102 €
Goch	100 €
Issum	96 €
Kalkar	100 €
Kerken	110 €
Kevelaer	90 €
Kleve	90 €
Kranenburg	72 €
Rees	78 €
Rheurdt	108 €
Straelen	102 €
Uedem	90 €
Wachtendonk	84 €
Weeze	100 €

Dies entspricht einem durchschnittlichen Steuersatz von 94,13 Euro.



- Für die Haltung von drei und jeden weiteren Hund:

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Steuersatz</u>
Bedburg-Hau	115 € (Erhöhung in 2023 von 95 € auf 115 €)
Geldern	120 €
Goch	115 €
Issum	108 €
Kalkar	125 €
Kerken	140 €
Kevelaer	110 €
Kleve	108 €
Kranenburg	90 €
Rees	96 €
Rheurdt	162 €
Straelen	108 €
Uedem	108 €
Wachtendonk	96 €
Weeze	130 €

Dies entspricht einem durchschnittlichen Steuersatz von 115,40 Euro.

Aktuell beträgt der Steuersatz der Stadt Emmerich am Rhein:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) für einen Hund: | 60 Euro pro Jahr |
| b) für zwei Hunde: | 84 Euro pro Jahr |
| c) für drei und jeden weiteren Hund: | 120 Euro pro Jahr |

Die obigen Steuersätze der Stadt Emmerich am Rhein liegt somit sowohl im Vergleich der Kommunen im Kreis Kleve, als auch im Vergleich aller Kommunem im Land NRW, deutlich unter den Durchschnittswerten.

Eine Ausnahme bilden die Gebühren für drei und mehr Hunde. Da hier der Steuersatz aktuell über dem durchschnittlichen Satz der übrigen kreisangehörigen Kommunen liegt, ist eine Anpassung zunächst nicht vorgesehen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen den Steuersatz gem. § 2 wie folgt zu ändern:

- | | | |
|-----------------------------------|------|--------|
| - Haltung eines Hundes | 72 € | (60 €) |
| - Haltung von zwei Hunden je Hund | 96 € | (84 €) |

(Der bisherige Steuersatz ist in Klammern ausgeführt).



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Infolge der Erhöhung der Hundesteuer ist ab dem Haushaltsjahr 2024 mit folgenden jährlichen Mehreinnahmen (Produkt 16.01.01, Konto 40320000) zu rechnen:

- Haltung eines Hundes:	rd. 25.800,00 €
- Haltung von zwei Hunden:	rd. 4.900,00 €
Insgesamt:	rd. 30.700,00 €

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

02 - 17 0993/2023 _ A 1 _ 6. Nachtragssatzung

02 - 17 0993/2023 _ A 2 _ Hundesteuersatzung - aktuelle Fassung (5. Nachtrag)

**6. Nachtragssatzung vom _____
zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.12.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|--------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 96,00 Euro, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 120,00 Euro, |
| d) ein oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW oder ein oder mehr Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG NRW gehalten werden und nach dem 12.09.2000 angemeldet wurden, je Hund | 600,00 Euro. |

Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein (in der Fassung der 5. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1996 (GV NW S. 136), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 16.12.1997 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt der Stadt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.



§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen ⁴⁾ gemeinsam

- | | |
|--|---------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 84,00 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 120,00 Euro ⁴⁾ |
| d) eine oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW ein oder mehr Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG NRW gehalten werden und nach dem 12.09.2000 angemeldet wurden, je Hund | 600,00 Euro. |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne von Abs. 2 ¹⁾ Buchst. d) sind insbesondere,

- Hunde der Rassen, Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier
- Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino, Espagnol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu, sowie deren Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden.

Darüber hinaus gehören auch solche Hunde hierzu, deren Gefährlichkeit im Einzelfall amtlich festgestellt wurde.

¹⁾ § 2 Abs. 3 i.d.F.d. 4. Nachtragssatzung vom 13.02.2008; in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung (19.02.2008)

⁴⁾ § 2 Abs. 1c) und d) i.d.F.d. 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011



§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Emmerich am Rhein aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt, für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Schiffen gehalten werden
oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung ²⁾

- (1) Die Steuer ist Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die von Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII und von diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, ermäßigt.

²⁾ § 4 i.d.F.d. 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011



§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Emmerich am Rhein zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung oder -ermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder angeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Emmerich am Rhein anzuzeigen.
- (5) Für Hunde im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung nicht gewährt. ³⁾

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem folgenden 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 S. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

³⁾ § 5 Abs. 5 i.d.F.d. 4. Nachtragssatzung vom 13.02.2008; in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung (19.02.2008)



- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Emmerich am Rhein endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.



§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Emmerich am Rhein anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
Bei der Anmeldung ist hinsichtlich der Einstufung als gefährlicher Hund oder Hund bestimmter Rassen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) die Hunderasse anzugeben. ³⁾
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Emmerich am Rhein weggezogen ist, bei der Stadt Emmerich am Rhein abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Emmerich am Rhein zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Personen anzugeben.
- (3) Die Stadt Emmerich am Rhein übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Emmerich am Rhein die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen den Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Emmerich am Rhein übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.



§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47 / SGV NRW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216 / SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet, ⁴⁾
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Emmerich am Rhein nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

⁴⁾ § 10 Abs. 2 i.d.F.d. 2. Nachtragssatzung vom 15.09.2000; rückwirkend in Kraft getreten am 13.09.2000



04 Finanzen
22 - 1 Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 2 - Finanzen

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Emmerich am Rhein übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 8. April 1989 außer Kraft.